

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.Stadtplanung GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-739

Datum:
15.01.2020

Stadt Uetersen: Aufstellung der 4. Änderung des B-Plans Nr. 3 "Reuterstraße/Klaus-Groth-Straße"
Hier: Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrter Frau Nachtmann,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

7.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Wir empfehlen dringend die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung der Regenwasserlast. Die Versiegelung im Kreis Pinneberg steigt überproportional, die Starkregenereignisse nehmen zu, nicht nur in der Häufigkeit, sondern auch in der Ausprägung, so sind die Flüsse bei Regenereignissen immer schneller am Rande ihrer Aufnahmekapazität. Dazu kommt, dass in den letzten Jahren aufgrund einer geringeren Grundwasserzufuhr die Grundwasserspiegel sinken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen, Dachbegrünung, Mulden und Wege mit wasserdurchlässigem Aufbau können dazu führen, dass das Oberflächenwasser langsamer abgeleitet wird und das Grundwasservolumen zumindest erhalten bleiben kann.

9 Stellplätze

Die Stadt Uetersen hat eine Stellplatzsatzung. In der sind auch die Anzahl und Beschaffenheit der Fahrradabstellanlagen beschrieben. Generell gilt, dass die Fahrradabstellanlagen ein sicheres Anschließen ermöglichen sollten und keine „Felgenkiller“ sind:

- Bei beiden geplanten Einheiten sollten für die Mitarbeiter*innen und Besucher*innen Mindestvorgaben für die Fahrradabstellplätze definiert werden. Diese sollten barrierefrei erreichbar und überdacht sein. Einige sollten über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung von Akku betriebenen Elektrofahrrädern zu ermöglichen.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen an der KiTa ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Der Presse war im August 2020 zu entnehmen, dass das Klimaförderprogramm des Landes Schleswig-Holstein sehr gut angenommen wurde (Titel: „Jeder will ein Lastenrad“). Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze und Verkehrsberuhigungen (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Klimaschutz

Ein Ziel der Bundesregierung zum Klimaschutz ist den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind. Diese fehlen in der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, zum Beispiel:

- die Nutzung von regenerativer Energie (Photovoltaik, Geothermie) oder
- energetische Standards im Gebäudebau über die gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Mit § 9 Abs. 1 BauGB ist der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne konkretisiert. So können etwa Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. B BauGB können bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen auch technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen festgesetzt werden. Dazu kommen die Gestaltungsmöglichkeiten des städtebaulichen Vertrages. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BauGB kann auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Koppelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. BUND SH